

Satzung des Vereins Väteraufbruch für Kinder e.V. Kreisverein Stuttgart

Stand 23.03.2018

§ 1. Name und Sitz

- 1.) Der Verein hat den Namen – Väteraufbruch für Kinder Stuttgart e. V. – und hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer 5855 registriert.
- 2.) Der Verein ist Mitglied des Bundesvereins Väteraufbruch für Kinder, der unter der Nummer VR 14886 beim Amtsgericht Frankfurt/M. in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes der Kinder, fördert die gleichberechtigte Beziehung und den Kontakt von Vater und Mutter zum Kind und betont das Recht des Kindes auf beide Eltern auch nach einer Trennung.
- 2.) Der Väteraufbruch für Kinder fördert die Emanzipation für eine Gleichberechtigung beider Eltern und wendet sich gegen die Diskriminierung eines Elternteils bei der Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Sorge und Verantwortung zum Wohle des Kindes.
- 3.) Der Väteraufbruch fördert die Aufklärung und Bildung zur Wahrnehmung der sozialen und rechtlichen Interessen beider Eltern für eine gemeinsame elterliche Verantwortung.
- 4.) Der Väteraufbruch setzt sich für eine Vermeidung und Reduzierung negativer gesundheitlicher Risiken und Folgen von Trennungen bei Kindern und Eltern ein.
- 5.) Der Väteraufbruch für Kinder ist auf seinem satzungsgemäßen Tätigkeitsgebiet ein Antidiskriminierungsverband im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Eine besondere Aufmerksamkeit gilt den Belangen behinderter Väter und Mütter, die wegen ihrer Behinderung bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Aufgaben diskriminiert werden.
- 6.) Der Väteraufbruch für Kinder ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

- 1.) Bildungsveranstaltungen und Aufklärungsarbeit im Rahmen von:
 - Mitgliederzusammenkünften
 - öffentlichen Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen
 - Seminaren
 - Medienarbeit
- 2.) Interessenvertretung von Eltern und Kindern.
- 3.) Einrichtung von Bildungs-, Beratungs-, und Begegnungsstätten.
- 4.) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, soweit sie insgesamt oder in Teilen gleiche oder ähnliche Ziele wie der Väteraufbruch für Kinder verfolgen.
- 5.) Verbreitung von Informationen, die insbesondere das Thema Kinder bei Trennung der Eltern behandeln.

- 6.) Die Durchführung einer eigenständigen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und Erfüllung von Aufgaben der außerschulischen Jugendarbeit gemäß § 1 des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) des Landes Baden-Württemberg.

§ 4. Grundlage der Arbeit

- 1.) Der Väteraufbruch für Kinder verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Finanzierung der Arbeit

- 1.) Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden und Förderungen (Zuwendungen) von Kommunen und Staat erbracht, im Übrigen stützt sich der Verein auf die ehrenamtliche Mitarbeit seiner Mitglieder.
- 2.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist der von der Bundesversammlung des Verbandes Väteraufbruch für Kinder beschlossener Mindestbeitrag.
- 3.) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §5 der Satzung des Verbandes Väteraufbruch für Kinder.

§ 6. Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vereinsvorstand.

§ 7. Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Satzung. Sie wählt die Mitglieder des Vereinsvorstandes und die Revisoren(innen). Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest, und beschließt die Entlastung des Vorstands. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet spätestens in Abständen von 24 Monaten statt. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung durch den Vorstand hat spätestens vier Wochen

vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder des Vereins zu erfolgen.

- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.) Für Wahlen und Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5.) Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung.

§ 8. Der Vereinsvorstand

- 1.) Der Vorstand setzt sich aus drei bis fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- 2.) Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Rahmen der Satzung und der Vorstandsbeschlüsse allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 3.) Der Vorstand verwaltet die Vereinskasse, er kann ein ordentliches Mitglied mit der Kassen- bzw. Kontenführung beauftragen.
- 4.) Der Vorstand kann sich Geschäftsordnungen festlegen.

§ 9. Revision

- 1.) Zur Überwachung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen, des Vereinszweckes, der Wirtschaftlichkeit sowie der Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren (-innen).
- 2.) Diese dürfen keine Vorstandsfunktion ausüben und nicht mit der Kassen- und Kontoführung betraut sein.
- 3.) Sie sind verpflichtet, vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen.
- 4.) Sie sind berechtigt, jederzeit unangemeldet Einsicht in die Kassen- und Geschäftsunterlagen zu nehmen.

§ 10. Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied im Väteraufbruch für Kinder kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Satzung und Beschlüsse des Väteraufbruchs für Kinder anerkennt. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.
- 2.) Bei Satzungsverstößen und vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der Mitglieder zustimmen.
- 3.) Die Mitglieder sind automatisch Mitglied des Bundesvereins Väteraufbruch für Kinder (Doppelmitgliedschaft).
- 4.) Der Eintritt der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 5.) Der Austritt der Mitglieder erfolgt mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres.
- 6.) Im Übrigen gilt § 11 der Satzung des Bundesvereins Väteraufbruch für Kinder.

§ 11. Auflösung des Vereins

- 1.) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverein „Väteraufbruch für Kinder e.V.“. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Der begünstigte Verein bzw. die begünstigte Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß der Ziffer 2 Satz 1 dieser Satzung zu verwenden. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für den Verein zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.
- 2.) Abs. 2 gilt auch bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.

Stuttgart, 23. März 2018



**Väteraufbruch
für Kinder
Stuttgart e.V.**

Väteraufbruch für Kinder Stuttgart e.V.
c/o Dagmar Bauer
Klugestraße 32, 70197 Stuttgart
Telefon: 07 11 - 6 57 27 09
E-Mail: stuttgart@vafk.de
www.stuttgart.vaeteraufbruch.de